

Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschuss der Georg-August- Universität Göttingen (AStAGO)

Nach Beschluss der AStA-Sitzung vom 30. April 2021

I. Grundsätze

§ 1 Kompetenzen

- (1) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist das vollziehende und mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragte Organ der Studierendenschaft.
- (2) ¹Grundlage der Arbeit des AStA ist das Niedersächsische Hochschulgesetz.

II. Sitzungen

§ 2 Beschlüsse

- (1) ¹Der AStA fasst seine Beschlüsse im Rahmen von Sitzungen im Sinne von § 17 Abs. 2 OrgS.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Sitzungen sind öffentlich. ²Der AStA kann in Personalangelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen oder auf die Hochschulöffentlichkeit oder die Studierendenöffentlichkeit beschränken.

§ 4 Sitzungstermin

- (1) ¹Die Sitzungen finden grundsätzlich mindestens alle vierzehn Tage an einem zu Beginn des Semesters festgelegten Termin statt. ²Dieser Termin ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) ¹Der AStA kann diesen Termin für das weitere Semester mit einfacher Mehrheit ändern.
- (3) ¹Auf Wunsch zweier Mitglieder des AStAs tagt der AStA schnellstmöglich innerhalb von vier Tagen.
- (4) ¹Jede AStA-Sitzung ist gemäß § 17 Abs. 2 S. 2 OrgS mindestens einen Tag vorher hochschulöffentlich anzukündigen.
- (5) ¹Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen.

§ 5 Anträge an den AStA

- (1) ¹Anträge an den AStA sind mindestens zwölf Stunden vor dem Sitzungsbeginn bei der Vorsitzenden in Textform einzureichen.
- (2) ¹Anträge, die ihrem Wesen nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten (Dringlichkeitsanträge), können auf der Sitzung auch mündlich eingereicht werden.
- (3) ¹Der AStA beschließt über Dringlichkeitsanträge nach Abs. 2.

§ 6 Sitzungsmoderation

- (1) ¹Die Sitzungen werden durch ein Mitglied des AStAs moderiert. ²Es werden zu Beginn der Sitzung Angehörige des AStAs erfragt die ein Protokoll und eine Redeliste führen, wenn sich keine Personen freiwillig melden, bestimmt das Los. ³Die Redeliste ist Geschlechterquotiert und wird für den Tagesordnungspunkt geschlossen, wenn nacheinander fünf cis-männliche gesprochen haben.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der AStA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Referentinnen und Referenten anwesend ist und davon mindestens eine FLINT* Person ist.
- (2) ¹Das Sportreferat (Vgl. § 19 Abs. 5 OrgS) ist beratenes Mitglied der AStA-Sitzung.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) ¹Der AStA fasst seine Beschlüsse einstimmig. ²Alle Mitglieder haben Veto-Recht. Bei mindestens einem Veto gilt die Sache als nicht beschlossen und wird vertagt. ³Bedenken können auf Antrag eines Referats schriftlich dem Beschluss beigelegt werden.
- (2) ¹In dringenden Fällen können Entscheidungen von zwei Mitgliedern, auch ohne AStA-Sitzung getroffen werden. ²In jedem Fall muss aber die Vorsitzende und wenn nötig das Finanzreferat an der Entscheidung beteiligt werden. ³In dieser Art getroffene Beschlüsse sind durch die nächste AStA-Sitzung zu genehmigen.

§ 9 Protokolle

- (1) ¹Beschlüsse und wesentliche Punkte der Verhandlung sind zu protokollieren.
- (2) ¹Genehmigte Protokolle sind hochschulöffentlich zu veröffentlichen.

III. Referate und Bereiche

§ 10 Referatsautonomie

(1) ¹Die Mitglieder des AStA führen die Geschäfte innerhalb ihrer Referate nach Maßgabe der durch diese Geschäftsordnung zugewiesenen Zuständigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich.

(2) ¹Die zuständigen Mitglieder können im Bereich ihrer Zuständigkeit Ausgaben bis zu einer Höhe von 200 € selbstständig genehmigen, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist und die Abwicklung über eine Kostenstelle getätigt werden kann.

§ 11 Solidarität

(1) ¹Die im AStA tätigen Personen unterstützen sich gegenseitig bei ihren Aufgaben und teilen die Tätigkeiten gerecht auf, wann immer größere Aufgaben thematisch mehrere Referate oder den gesamten AStA betreffen, aber auch, falls der Umfang einer Arbeit die Möglichkeiten der eigentlich zuständigen Personen übersteigt.

§ 12 Sachbearbeiter*innen/Projektarbeiter*innen

(1) ¹Die Sitzung entscheidet per Beschluss Sachbearbeiter*innen oder Projektarbeiter*innen einzustellen und weist diese einem bestimmten Referat zu. ²Diese unterstehen dort der entsprechenden Referentin bzw. dem entsprechenden Referenten. ³Solange sie keinem Referat zugewiesen sind, unterstehen sie der bzw. dem Vorsitzenden.

§ 13 Vorsitz

(1) ¹Der AStA-Vorsitz ist zuständig für die Repräsentation und Organisation des AStA. ²Weiter obliegen ihm der Bereich der Semestertickets. ³Der AStA-Vorsitz ist außerdem zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit des AStA in den Bereichen der Webauftritte und des Layouts. ⁴Des Weiteren ist der AStA-Vorsitz gemeinsam mit dem Außenreferat zuständig für Angelegenheiten, die die Universität und die Studierendenschaft aufgrund eines bevorstehenden oder laufenden Gesetzgebungsverfahrens in Zukunft oder aufgrund eines bestehenden Gesetzes oder einer Verordnung in der Gegenwart betreffen. ⁵Die Vorsitzende kann sich im Einvernehmen mit dem zuständigen Referat in die Bereiche unterstützend einbringen. ⁶Im Sinne dieser Geschäftsordnung gilt der Vorsitz als Referat.

§ 14 Finanzreferat

(1) ¹Das Finanzreferat ist zuständig für die Erfüllung der ihm nach der Finanzordnung der Studierendenschaft zugewiesenen Aufgaben sowie die Projektverwaltung inkl. der

AStA internen Budgetierung im Rahmen des Projektmanagements und das Genderbudgeting. ²Das Finanzreferat ist in Zusammenarbeit mit dem Vorsitz zuständig für die Koordinierung der Nutzung des Stilbrvchs. ³Das Finanzreferat ist außerdem zuständig für die Initiativförderung, welche sich nach der Initiativförderungsrichtlinie (IFR) richtet. ⁴Des Weiteren ist das Finanzreferat für die Revision zuständig und schlägt dem Studierendenparlament entsprechend zwei Revisor*innen vor.

§ 15 Hochschulreferat

(1) ¹Das Hochschulreferat ist zuständig für Angelegenheiten, die die Universität Göttingen im Innenverhältnis betreffen, insbesondere die Einflussnahme auf inneruniversitäre Entscheidungsprozesse, die die Studierenden unmittelbar oder mittelbar betreffen; hierzu zählen u. a. die Begleitung von Lehrevaluationen sowie die Ausgestaltung der Studiengänge, im Besonderen auch die Unterstützung der studentischen Gremienvertreter*innen an den Fakultäten, sowie die Begleitung der universitären Bestrebungen zur Systemakkreditierung. ²Überdies ist das Hochschulreferat subsidiär zuständig für Angelegenheiten, die die Studierendenschaft in ihrer Rolle als selbst organisierte Teilkörperschaft betreffen. ³Außerdem obliegt ihm die Durchführung der Urabstimmung in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung. ⁴Das Hochschulreferat ist außerdem zuständig für die Erstsemesterbetreuung des AStA. ⁵Darüber hinaus ist das Hochschulreferat zuständig für die Vernetzung an Nord- und Zentralcampus.

§ 16 Sozialreferat

(1) ¹Das Sozialreferat ist zuständig für Angelegenheiten, die die sozialen Belange der Studierenden betreffen. ²Überdies unterstützt das Sozialreferat die Studierenden durch das Angebot einer kostenlosen Sozial- und Rechtsberatung. ³Das Sozialreferat koordiniert darüber hinaus die Zusammenarbeit mit dem Verein ‚pro lingua‘ bzw. seinen Rechtsnachfolgern. ⁴Das Sozialreferat ist außerdem zuständig für die Semesterticketrückerstattung im Rahmen der LeMSHO.

§ 17 Außenreferat

(1) ¹Das Außenreferat ist zuständig für Angelegenheiten, die die Universität und die Studierendenschaft im Außenverhältnis zu hochschulpolitischen Entscheidungsträgern betreffen, insbesondere die Einflussnahme auf außeruniversitäre Entscheidungsprozesse, die die Studierenden unmittelbar oder mittelbar betreffen. ²Das Außenreferat ist zudem für die Veranstaltungen des AStA zuständig. ³Dies kann auf Eigeninitiative geschehen oder auf Initiative anderer Referate.

§18 Referat für Ökologie, Nachhaltigkeit und Gesellschaft

(1) ¹Das Referat für Ökologie, Nachhaltigkeit und Gesellschaft ist für alle Angelegenheiten der Ökologie und Nachhaltigkeit sowie für gesellschaftliche Angelegenheiten zuständig.

§19 Referat für Digitalisierung

(1) ¹Das Referat für Digitalisierung ist für die Digitalisierung und den Datenschutz des AStAs und der Studierendenschaft zuständig.

§20 Themenbereich Gender und Diversity

(1) ¹Der Themenbereich Gender und Diversity ist zuständig für alle Angelegenheiten der Gleichstellungs- und Geschlechterpolitik sowie für Diversitätsangelegenheiten.

§21 Themenbereich Politische Bildung

(1) ¹Der Themenbereich politische Bildung unterstützt die politische Bildung der Studierendenschaft.

§22 Themenbereich Soziale Kämpfe

(1) ¹Der Themenbereich Soziale Kämpfe ist für soziale Kämpfe im studentischen und universitären Umfeld zuständig.

§ 23 Bereiche

(1) ¹Bereiche des AStAs im Sinne dieser Ordnung sind die Referate Vorsitz, Finanzen, Soziales, Hochschule, Außen, Ökologie, Nachhaltigkeit und Gesellschaft und Digitalisierung, die Themenbereiche Gender und Diversity, Politische Bildung, soziale Kämpfe, sowie der dem Vorsitz zugeordnete Referatsbereich Allgemeines.

§ 24 Projekte

(1) ¹Der AStA organisiert die Aufgaben, die über das reine Tagesgeschäft hinausgehen, in Projektform. ²Jedem Projekt ist eine Referentin bzw. ein Referent als verantwortliche Person zuzuweisen.

IV. Vertretung und Gegenzeichnung

§ 25 Stellvertretung

(1)¹ An die Stelle des Vorsitzes treten im Verhinderungsfall in der folgenden Reihenfolge: stellv. Vorsitz (nach Benennung im Stupa), Hochschulreferat, Finanzreferat, Sozialreferat, das Referat für Ökologie, Nachhaltigkeit und Gesellschaft, das Referat für Digitalisierung.

(2)¹ Die Stellvertretung umfasst dabei die Außenvertretung und die Ladung zu Sitzungen, bei längerer Abwesenheit den gesamten Aufgabenbereich des Vorsitzes.

(3)¹ Die Stellvertretung für weitere Referate kann der AStA auf einer Sitzung im Konsensprinzip beschließen, sofern dies nicht im Stupa erfolgt ist. ² Stellvertretende Referent*innen sollen Angehörige des AStAs sein. ³ Sie sind für ihre Tätigkeit mit allen Rechten UND Pflichten ausgestattet, die zur Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben des Referats nötig sind. ⁴ Sie erhalten für diese Tätigkeit keine zusätzliche Vergütung. ⁵ Der AStA kann die Widderrufung ihrer stellvertretenden Tätigkeit auf einer Sitzung beschließen, wobei sie selbst kein Stimmrecht haben.

§ 26 Gegenzeichnungsbefugnis

(1)¹ Gegenzeichnungsbefugt ist der Vorsitz entsprechend der Finanzordnung. ² Im Verhinderungsfall, ist die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gegenzeichnungsbefugt.

V. Schlussbestimmungen

§ 27 Änderungen der Geschäftsordnung

(1)¹ Der AStA kann seine Geschäftsordnung jederzeit auf der Sitzung nach dem Konsensprinzip ändern.

(2)¹ Die jeweils aktuelle Form ist hochschulöffentlich zu veröffentlichen.

§ 28 Inkrafttreten

(1)¹ Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch den AStA in Kraft.

² Sie ist hochschulöffentlich zu veröffentlichen.